

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (6. HHÄndG)

A. Problem

Durch den anhaltend starken Zustrom entlassener Häftlinge aus der DDR hat sich die Zahl der Personen, die aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 — gefördert werden können, in unerwartetem Umfang vergrößert, so daß die verfügbaren Mittel, die aus dem Stammkapital der Stiftung für die Gewährung von Unterstützungen verwendet werden können, in den Jahren 1974 und 1975 zur Deckung des erhöhten Bedarfs nicht ausreichen werden.

B. Lösung

Die Mittel für Unterstützungen aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sollen befristet erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (6. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in

Absatz 1 genannten Zweck für 1970 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1971 bis 1975 je eine Million Deutsche Mark, für die Jahre 1976 bis 1979 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1980 bis 1989 je 250 000 Deutsche Mark verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Durch die laufenden Entlassungen politischer Häftlinge aus der DDR hat sich die Zahl der Personen, die gemäß § 17 des Häftlingshilfegesetzes von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gefördert werden können, beträchtlich erhöht. Bei den entlassenen Häftlingen handelt es sich fast ausnahmslos um sogenannte „Kurzstraffer“ jüngeren Alters mit einer Haftdauer unter zwei Jahren. Ihnen kann wegen der einschränkenden Bestimmung des § 9 b Abs. 1 des Gesetzes nur eine Eingliederungshilfe, daneben aber keine Ausgleichsleistung gewährt werden. Diese Eingliederungshilfe beträgt im günstigsten Falle für die gesamte Haftzeit 720 DM. Auch bei längerer Haftdauer können die Betroffenen aufgrund der „Zweiten Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz“ nur die Eingliederungshilfen gemäß §§ 9 a und 9 b Abs. 1 des Gesetzes, vorerst jedoch keine Ausgleichsleistungen nach § 9 b Abs. 3 des Gesetzes erhalten. In beiden Fällen vermögen diese Hilfen eine echte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der durch die Folgen des Gewahrsams in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigten Betroffenen nicht zu bewirken. Eine möglichst schnelle und erfolgreiche existentielle Eingliederung ist daher in den meisten Fällen nur durch Gewährung von Unterstützungen aus der Stiftung möglich.

Unter den entlassenen Häftlingen befindet sich im übrigen auch eine große Zahl von Schülern, Studenten und Lehrlingen, deren Ausbildung durch die Haft unterbrochen worden ist. Die Stiftung kann in diesen Fällen durch die Gewährung von Unterstützungen wesentlich dazu beitragen, daß die Betroffenen ihre Ausbildung fortsetzen und zu einem Abschluß bringen können.

Zur Deckung des hierfür bedingten erhöhten Bedarfs reichen jedoch die gegenwärtig verfügbaren Mittel, die aus dem Stammvermögen der Stiftung als Unterstützungen verwendet werden können, nicht aus. Aus diesem Grunde ist eine befristete Erhöhung der Mittel in den Jahren 1974 und 1975 aus der Stiftung dringend erforderlich. Der Entwurf sieht daher eine Aufstockung der Mittel für die Jahre 1974 und 1975 von 500 000 DM auf je eine Million DM und eine entsprechende Senkung der in späteren Jahren bereitzustellenden Mittel vor. Eine Erhöhung des Stiftungskapitals ist hierdurch nicht erforderlich.

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten, da das Stiftungsvermögen bereits im Bundeshaushalt 1971 der Stiftung in voller Höhe zur Verfügung gestellt worden ist.